

Ansaat von Feuchtwiesenmischungen: Rieger-Hoffmann Nr.06, Regio-Saatgut-Mischung UG 14 "Feuchtwiese" oder analoge Mischungen in Abspra-

che mit der Naturschutzbehörde. Die Verwendung von mineralischem oder organischem Dünger ist untersagt.

7.5 Je angefangene 350 m² Baugrundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum (Artenauswahlliste im Anhang) auf dem Grundstück zu pflanzen und auf

7.6 Spielplatz (naturnahe Gestaltung mit extensiver Pflege); im südöstlichen Bereich als Übergang in die ökologische Ausgleichsfläche Ansaat einer artenreichen Blumenwiese mit einmaliger Mahd pro Jahr.

In **WA 5** sind auf der N-Seite maximal zwölf, senkrecht zur Straße stehende Stellplätze (einzelner Stellplatz max. 2,5m x 5,5 m) zulässig, von denen jeweils maximal zwei direkt aneinandergrenzen dürfen; ansonsten sind sie durch Zugangsbereiche und dauerhaft zu erhaltende Grünstreifen mit Stauden-.

Strauch-, oder Baumpflanzung ohne Sichtbeeinträchtigung (= keine Anlagen oder Pflanzen zwischen 0,80 und 2,50 m Höhe) zu gliedern. 8.2 Je Wohneinheit sind mind. zwei Stellplätze nachzuweisen. Stauräume vor

**8.3** Die Dachformen von Garagen sind denen des Wohnhauses anzupassen.

8.4 Stellplätze/ Stauräume und Zufahrten sind <u>ausschließlich in sickerfähiger</u> Ausführung herzustellen: Pflaster mit breiten (= mind. 3 cm breit) Rasenfugen, Rasengitter, Mineralbeton, Kies, ..

**9.1** Einfriedungen dürfen eine **Gesamthöhe** von 1,60 m nicht überschreiten; einschränkend gilt hierzu noch 9.2 Sichtfeldbegrenzung.

Sichtfeldbegrenzungslinie => Sichtfeld freihalten: In den Bauparzellen mit rückwärts auf die Hauptstraße ausfahrenden Pkw sind aufgrund der dort erforderlichen Sichtfelder in den 3m-Vorgartenbereichen (gekennzeichnet durch die Sichtfeldbegrenzungslinie) dichtere Vegetation, Einfriedungen jeder Art oder sonstige sichtbehindernde Anlagen von <u>über 80 cm Höhe bis 2,50m Höhe über</u> Straßenniveau nicht erlaubt.

9.3 Durchgehende Betonsockel sind untersagt. Lediglich Punktfundamente für Zaunpfosten sind erlaubt.

9.4 Als straßenseitige Einfriedung sind Mauern und jegliche Art geschlossener, blickdichter Zäune sowie Maschendrahtzäune unzulässig.

**10.1** Geländeabgrabungen dürfen nur bis maximal auf Höhe der nächstgelegenen Straßenoberkante erfolgen und nur zwischen der angrenzenden Straße/ der straßenseitigen Grundstücksgrenze und der straßenseitigen Gebäudekante. Stützmauern sind unzulässig. Abgrabungen benachbarter Grundstücke sind an den Grenzen anzugleichen. Dabei hat sich der jeweils spätere Bau nach dem vorhergehenden zur richten.

**10.2 Geländeauffüllungen** dürfen maximal bis auf Höhe der nächstgelegenen Straßenoberkante erfolgen und nur zwischen der angrenzenden Straße/ der straßenseitigen Grundstücksgrenze und der straßenseitigen Gebäudekante. Stützmauern sind unzulässig. Auf den ortsrandseitigen Grundstücken muss das Gelände an der Grundstücksgrenze zum Ortsrand bzw. zur öffentlichen Grünfläche das ursprüngliche Gelände wieder erreicht haben. Die Auffüllungen benachbarter Grundstücke sind an den Grenzen anzugleichen. Dabei hat sich der jeweils spätere Bau nach dem vorher genehmigten / schon bestehenden

10.3 Für eventuelle **Geländeauffüllungen** darf nur <u>inertes Material</u> (bspw. unbelastetes Aushubmaterial) verwendet werden.

11.1 Sämtliche Bodenbefestigungen – Stellplatzflächen, Eingangsbereiche/ Zugänge - sind in sickerfähiger Ausführung (wassergebundene Decke, Kies-, Schotterwege, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten -mind. 3 cm-Rasenfugen, usw.) herzustellen und werden dann nur zu 50% ihrer Fläche bei der GRZ-Berechnung berücksichtigt.

11.2 Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist auf den Grundstücken breitflächig zu versickern, sofern ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist. Einer linienförmigen (Rigolen) oder punktförmigen Versickerung Sickerschacht) kann nur zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

**Brauchwassernutzung** des Niederschlagswassers siehe unter B. Hinweise.

11.3 Hausdrainagen dürfen nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.

Dichtere Vegetation, niedrigere Baumkronenansätze oder sonstige sichtbehindernde Anlagen (Schilder, Tafeln im öffentlichen Straßenraum) sind hier in der Höhe zwischen 0,80 m bis 2,50 m über der jeweiligen

## 12.2 Werbeanlagen:

1. sind nur am Ort der Geschäftsausübung zulässig;

2. dürfen jeweils nicht größer als 1m² sein;

3. eine Häufung (mehr als 2 Werbeanlagen) sind unzulässig;

4. dürfen außerhalb des/ am Gebäude/s weder angestrahlt noch selbstleuchtend sein;

5. dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Wege, Straßen und Anlagen

6. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.

**12.3** Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

\_ \_ \_ \_ 12.5 Regenwasserkanal

12.6 Sickerbeckenüberlaufkanal

12.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFLR) 5m breiter Streifen für: Spielplatzzugang, 20kV-Erdkabel, Regenwasserkanal, Sickerbeckenüberlaufkanal

1. Die Pflanzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen nach AGBGB (v.a. Art. 48) sind zu beachten: Bäume mit mehr als 2 m Höhe, die durch ihren Schatten ein landwirtschaftliches Grundstück erheblich beeinträchtigen würden, müssen einen Abstand von mindestens 4 m zur Grundstücksgrenze einhalten.

2. Das Baugebiet wird seitens des Landesamtes für Denkmalpflege als Vermutungsfläche für Bodendenkmäler gewertet. Bodeneingriffe bedürfen daher einer vorhergehenden Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG. Der Antrag ist an die Untere Denkmalschutzbehörde (Stadtbauamt

ders störend wirken. Bei der Auswahl dieser Geräte ist darauf zu achten, dass ein Schallleistungspegel von 50 dB(A) nicht überschritten wird (siehe Leitfaden des Bayer. Landes-4. Im Umgriff des Planungsbereiches sind keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen

werden, sind das LRA Neuburg-Schrobenhausen und das WWA Ingolstadt umgehend zu 5. Eine Brauchwassernutzung des Niederschlagswassers ist gemäß § 13, Abs. 3 Trinkwasserverordnung 2001 beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen; im vorliegenden Fall

6. Im Baugebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen.

<u>ANHANG</u>

### ARTENAUSWAHLLISTE DER LAUBBÄUME

(Mindeststammumfang 12 cm in privaten Grünflächen, 16 cm in öffentlichen

pfeldorn	Crataegus x lavallei	Kirsche, Vogel-	Prunus avium
horn, Spitz-	Acer platanoides	Linde, Winter-	Tilia cordata
horn, Feld-	Acer campestre	Linde, Sommer	Tilia platyphyllos
beresche	Sorbus aucuparia	Speierling	Sorbus domestica
iche, Stiel-	Quercus robur	Ulme, Flatter-	Ulmus glabra
iche, Trauben	Quercus petraea	Walnuss	Juglans regia
Isbeere	Sorbus torminalis	Weichsel	Prunus mahaleb
sche, Gemeine	Fraxinus excelsior	Weide, Bruch-	Salix fragilis
astanie,Ross-	Aesculus hippocastaneum	Weide, Sal-	Salix caprea
		Weide, Silber	Salix alba

Ligustrum vulgare

Weißdorn, Zweigriffel. Crataegus laevigata

und alle heimischen, regionstypischen Obstbaumsorten (keine Ziersorten!) als Hochstämme

## ARTENAUSWAHLLISTE DER STRÄUCHER

(Ballenware oder mind. 2x verpflanzte Ware) Frangula alnus Faulbaum Liguster, Gemeiner Felsenbirne - Amelanchier laevis

Cornus mas

Euonymus europaeus Corylus avellana Prunus spinosa Hartriegel, Roter - Cornus sanguinea Schneeball, Gemeiner | Viburnum opulus - Lonicera xylosteum Prunus padus Heckenkirsche, Gemeine Traubenkirsche Holunder, Schwarzer Sambucus nigra Weide, Purpur Salix purpurea Holunder, Roter Sambucus racemosa | Weißdorn, Eingriffel. | Crataegus monogyna

Kornelkirsche

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schröbenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau in Kraft.

Neuburg an der Donau, ...... Stadt Neuburg an der Donau

**VERFAHRENSVERMERKE** 

Bekanntmachung:

 Aufstellungsbeschluss: am: .....20.01.2016.......Nr.:.....4/2016......

am: .....10.02.2016......

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB: vom:.....17.11.2016......bis:.....19.12.2016.....

Bekanntmachung: am:......16.11.2016......Nr.:.....Nr.:.....43....

5) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

vom:......18.01.2018......bis:......23.02.2018..... Bekanntmachung:

am:......10.01.2018......Nr.:......1....

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB:

am:......07.03.2018......Nr.:......38/2018... 8) Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB:

Der Bebauungsplan ist hiermit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Neuburg an der Donau, . Stadt Neuburg an der Donau

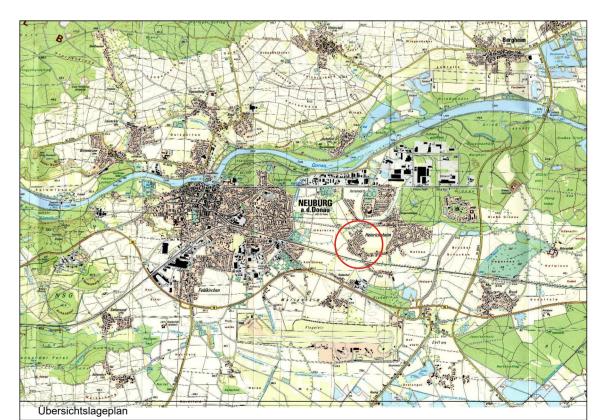
Dr. Gmehling

Oberbürgermeister

Stadt Neuburg an der Donau

Bebauungs-und Grünordnungsplan Nr.6-09(2)

# "Heinrichsheim Mitte West"



Originalmaßstab: 1:500 Kartengrundlage: Digitale Flurkarte Stadtbauamt Neuburg an der Donau Bearbeitet: 11/2016 Heckl P.; 04/2017; 12/2017 Huis G.

Gezeichnet: 11/2016; 04/2017 Schiele P. Geprüft: Geändert: 12/2017; Hoffmann I.

Petra Heckl 6-09(1)

M. Sc. Geographie

Dipl. Geogr. (SG Leitung Planung)